



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43  
Ausgabe: 18/2017  
Datum: 23.06.2017

Datum	Inhalt	Seite
16.06.2017	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl	1 - 2
20.06.2017	Bekanntmachung über den Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Isselburg	2
22.06.2017, 22.06.2017	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	2 - 3
14.06.2017, 20.06.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3 - 4
14.06.2017, 20.06.2017, 20.06.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	4 - 5
22.06.2017	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	5

## **Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl**

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) eine Umbesetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl beschlossen.

Für das aus dem Kreistag ausgeschiedene Kreistagsmitglied Heidi Breuer, Südlohn, rückt Herr Stephan Strestik, Gronau, nach.

Der Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl setzt sich daher wie folgt zusammen:

Ordentliche Beisitzer/-innen	Persönliche/r Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Hendrik Klöpfer, Borken
Silke Sommers, Bocholt	Theo Sanders, Bocholt
Stephanie Pohl, Gescher	Sven Gabbe, Gronau
Christel Wegmann, Rhede	Paul Lensing, Borken
Birgit Wirtz, Gronau	Ulrich Gühnen, Isselburg
Heiko Nordholt, Gronau	Uta Röhrmann, Bocholt
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Jens Steiner, Heek	Gertrud Welper, Vreden
Angelika Dannenbaum, Ahaus	Jörg von Borczyskowski, Gronau
Stephan Strestik, Gronau	Bastian Nitsche, Borken

Borken, 16.06.2017

gez.  
Dr. Ansgar Hörster  
Kreiswahlleiter

**Bekanntmachung über den  
Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters  
der Stadt Isselburg**

Gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 966) in Verbindung mit § 46 b und § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1052), wird bestimmt:

Als Wahltag für die Neuwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Isselburg wird

**Sonntag, der 14.01.2018**

festgelegt.

Als Wahltermin für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl wird gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz

**Sonntag, der 28.01.2018**

festgelegt.

Borken, 20.06.2017

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez.  
Dr. Kai Zwicker

**Bekanntmachungen gemäß § 10  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-92 mit einer Nabenhöhe von 138,35 m und einem Rotordurchmesser von 92 m**

Die Wind 1023 GmbH mit Sitz in 21079 Hamburg, Veritaskai 2 hat mit Antrag vom 15.09.2016 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), BOR 54, Gemarkung: Epe, Flur: 40, Flurstück: 65, 66, 114, beantragt.

Der für den 06.07.2017 anberaumte Erörterungstermin findet nicht statt.

Kreis Borken, 22.06.2017

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02813 2016-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

**Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m (WEA 4)**

Die Wind 1023 GmbH mit Sitz in 21079 Hamburg, Veritaskai 2 hat mit Antrag vom 19.09.2016 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Gronau (Westf.), BOR 54, Gemarkung: Epe, Flur: 40, Flurstück: 4, beantragt.

Der für den 06.07.2017 anberaumte Erörterungstermin findet nicht statt.

Kreis Borken, 22.06.2017  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-02816 2016-wolt

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

### **Bekanntmachungen** **gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Vahnstiege Biogas Schöppingen GmbH mit Sitz in 48720 Rosendahl, Hennewich 25 hat mit Antrag vom 09.03.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Schöppingen, Eggeroder Straße 26, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 62, Flurstück: 184, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erneuerung von 2 Dächern auf den Fermentern, die Installation von zwei weiteren Flex-BHKW, die Änderung der Annahmetechnik, die Standortänderung der Notgasfackeln und die Errichtung einer Trafostation sowie eines Warmwasserspeichers. Die Inputmengen sowie die erzeugten Biogasmengen ändern sich nach Durchführung der beantragten Änderung nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 14.06.2017  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00874 2017-wink

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

---

Die Anthura Arndt GmbH mit Sitz in 46325 Borken, Burdaper Heide 8 hat mit Antrag vom 28.04.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb der zum Gartenbaubetrieb gehörenden Heizungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Burdarper Heide 8, Gemarkung: Borken-wirthe, Flur: 17, Flurstück: 226, 221, 220, 214, 225, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines fünften BHKW, eines Gas-/Ölkessels mit Öltank sowie eines dritten Schornsteines. Insgesamt hat die Anlage eine Feuerungswärmeleistung von 4,98 MW durch Anthrazitkessel, 11,37 MW durch BHKW sowie bis zu 6 MW durch einen Gas-/Ölkessel.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 20.06.2017

Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-01584 2017-wink

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

### **Bekanntmachungen**

#### **gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

##### **Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 09.12.2016 beantragt die Windkraft Stadtlohn GmbH & Co. Eschlohner Mark Betriebs KG, Timpenweide 2, 48703 Stadtlohn die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung einer Blänke auf dem Grundstück der Gemarkung Marbeck, Flur 12, Flurstück 35.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 14.06.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/55779

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

---

##### **Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Mit Schreiben vom 03.05.2017 beantragt die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung des Gewässers Nr. 1450 des Wasser- und Bodenverbandes „Menge-ring-Rümping-Honselbach“ im Bereich der Straße Huve auf den Grundstücken Gemarkung Büngern, Flur 11, Flurstück 108 und Flur 2, Flurstücke 48 und 175.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 20.06.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662212/56130

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

---

**Antrag auf Grundwasserförderung der S-Immobilien Bocholt GmbH & Co. KG, Markt 8, 46399 Bocholt und Naxos Grundbesitz KG, Klosterstr. 56-58, 40211 Düsseldorf****Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die S-Immobilien Bocholt GmbH & Co.KG und Naxos Grundbesitz KG haben mit Datum vom 27.04.2017 die bauzeitliche Grundwasserabsenkung im Zuge des Neubaus der Stadtsparkasse Bocholt und Peek & Cloppenburg in einer Menge von 820.500 m<sup>3</sup>/200 Tage beantragt. Die Anlage zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 63, Flurstück 277.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Vorhabentyp 13.3.2, Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 20. Juni 2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt  
Az.: 662120/56128

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 382077089 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.06.2017  
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand